

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2009 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 17: Personalunterkünfte der Zentren für
Psychiatrie**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 30. Januar 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4588 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

eine Regelung zur Festbetragsfinanzierung vorzuschlagen und dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 erneut zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Über die von den Zentren für Psychiatrie (ZfP) ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der Defizite bei der Bewirtschaftung von Personalwohnraum wurde im letztjährigen Bericht der Landesregierung vom 20. Dezember 2013 (Drucksache 15/4538) ausführlich Stellung genommen, auf den verwiesen wird. Es sind dort ganz überwiegend dauerhafte Bemühungen dargestellt, die auch weiterhin intensiv fortgeführt werden, um das Defizit möglichst gering zu halten.

Zu der Bitte an die Landesregierung, eine Regelung zur Festbetragsfinanzierung vorzuschlagen, wird Folgendes berichtet:

Eine Festbetragsfinanzierung für diesen Bereich einzuführen ist möglich und wird als grundsätzlich sinnvoll angesehen. Das Instrument der Festbetragsfinanzierung

setzt durch eine Deckelung der Beträge den begrüßenswerten Anreiz, Einsparpotenziale freizusetzen und so mittelfristig eine sachgerechte Degression des bei Kapitel 0930 Titel 682 02 für die Unterdeckungen aus dem Betrieb von Personalwohnheimen zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes einzuleiten. Aus den im letztjährigen Bericht des Staatsministeriums vom 20. Dezember 2013 (Drucksache 15/4538) ausgeführten Gründen zu den Mittelbedarfen konnte der Haushaltsansatz im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2015/16 zunächst auch bei sparsamster und effektivster Bewirtschaftung des Wohnraums nicht zurückgeführt werden. Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie Frauen und Senioren wird daher bis zur Aufstellung des Staatshaushaltsplans 2017/18 ein Konzept vorlegen, welche Beträge den ZiP zukünftig zugewiesen werden sollen und wie sich dies auf die Höhe des im Rahmen der Haushaltsaufstellung festzulegenden Haushaltsansatzes bei Kapitel 0930 Titel 682 02 auswirkt. Über den künftigen Festbeträgen liegende Risiken beispielsweise durch weiter steigende Mietpreise sowie notwendige Instandhaltungsausgaben würden dann von den ZiP zu tragen sein. Nach Tilgung des Kredits für das in Calw angekaufte Wohnheim wird sich der Bedarf ab 2024 jedenfalls um jährlich 860 Tsd. Euro reduzieren, sodass ab diesem Jahr nur noch deutlich reduzierte Beträge anzusetzen wären.